

**ALLGEMEINE RICHTLINIEN  
für die Arbeit der freiwilligen Ausschüsse  
des Kreistags und Zuständigkeitsordnung  
vom 14.12.1999**

(Zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.02.2021)

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 14.12.1999 gemäß § 41 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) die folgenden allgemeinen Richtlinien beschlossen:

**§ 1**

Bildung, Zusammensetzung und Verfahren

- (1) Die vom Kreistag gebildeten freiwilligen Ausschüsse haben keine Entscheidungsbezugnis, d. h. sie können die Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses nur vorbereiten und Empfehlungen und Anregungen aussprechen.
- (2) Die Zuweisung, der Entzug sowie die Neuverteilung der Aufgaben werden ausschließlich durch entsprechende Änderung der Zuständigkeitsordnung (§ 5) geregelt.
- (3) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von der / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall, von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses entsprechend verpflichtet. Gehören sie mehreren Ausschüssen an, so brauchen sie nur einmal verpflichtet zu werden.

**§ 2**

Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten

- (1) Die Überwachungstätigkeit der Ausschüsse erstreckt sich nur auf deren Zuständigkeitsbereich.
- (2) Eine Überwachung der Geschäftsführung des Landrats ist ausgeschlossen.
- (3) Der Kreistag kann vom Landrat Einsicht in die Akten durch den von ihm mit der Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten betrauten Ausschuss verlangen. Die Ausschussvorsitzenden können vom Landrat jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.
- (4) Ergibt sich aus der Sicht des Ausschusses die Notwendigkeit zur Änderung von Entscheidungen, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisausschusses oder Kreistages liegen, so unterbreitet der Ausschuss einen entsprechenden Vorschlag.
- (5) Dieser Vorschlag ist für den Landrat nur dann verbindlich, wenn er vom Kreisausschuss oder vom Kreistag beschlossen wird.

### § 3<sub>3</sub>

#### Vorbereitung von Beschlüssen

- (1) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Kreisausschusses bzw. Kreistags vor (Vorberatung). Die Empfehlungen für den Kreistag sollen über den Kreisausschuss dem Kreistag zugeleitet werden.
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung (§ 5). Sie umfasst nicht die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisausschusses, soweit dieser nach § 59 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW für die Entscheidung ausschließlich zuständig ist.

### § 4<sub>1, 4, 6</sub>

#### Anhörungs- und Rederecht

- (1) Die / Der Ausschussvorsitzende bzw. im Vertretungsfall die / der stellvertretende Ausschussvorsitzende ist berechtigt, oder auf Beschluss des Ausschusses verpflichtet, Vertreter(innen) derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von den Beratungsgegenständen vorwiegend betroffen sind, zur Sitzung des jeweiligen Ausschusses einzuladen. Der Ausschuss hat über die Teilnahme der Vertreter(innen) an der Sitzung zu beschließen. Auf Aufforderung der / des Ausschussvorsitzenden oder auf Grund von Fragen der Ausschussmitglieder darf ihnen zur Tagesordnung das Wort erteilt werden.

Ansprüche auf Entschädigungsleistungen für die Hinzugezogenen werden hierdurch nicht begründet.

- (2) § 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag (Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern) findet in den Ausschüssen keine entsprechende Anwendung.

### § 5<sub>2, 5</sub>

#### Zuständigkeitsordnung

- (1) Personalausschuss

- I. Stellenplanangelegenheiten

- II. Begründung eines Beamten-verhältnisses (Einstellung) sowie die Beförderung, Abordnung und Versetzung einer Beamtin bzw. eines Beamten, soweit nach der Hauptsatzung die Zustimmung des Kreisausschusses erforderlich ist

- III. Einstellung und Kündigung einer bzw. eines Beschäftigten, soweit nach der Hauptsatzung die Entscheidung des Kreisausschusses erforderlich ist

- IV. Entgegennahme von Berichten der Verwaltung über Personalangelegenheiten

V. Gewährung von Zuweisungen, Zuschüssen und Darlehen innerhalb des Fachbereichs, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

VI. Gleichstellungsangelegenheiten

(2) Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit

I. Haushaltsvorschläge im Bereich des Arbeitsmarktes sowie des Sozial- und Gesundheitswesens

II. Angelegenheiten und Maßnahmen auf dem Gebiet der Altenhilfe, der Behindertenbetreuung und des Gesundheitswesens

III. Fachtechnische Konzeption (insbesondere Funktionen, Standort, pp) im Bereich des vom Kreis durchzuführenden Gesundheits- und Sozialwesens

IV. Langfristige Investitionsplanungen auf dem Gebiet des Sozial- und Gesundheitswesens

V. Gewährung von Zuweisungen, Zuschüssen und Darlehen soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

VI. Alle Angelegenheiten des Jobcenters der Bereiche der Leistungsgewährung sowie Markt und Integration, insbesondere die Beratung des Strategie- und Umsetzungsprogramms, des Jahresberichts, Behandlung von Projekten der Arbeitsmarktpolitik sowie die grundsätzliche strategische Ausrichtung der Leistungserbringung im regionalen Handlungskontext.

(3) Ausschuss für Landwirtschaft und Bauwesen

I. Beteiligung an allen Bau-, Planungs-, und Grunderwerbsangelegenheiten, die eine Beratung oder Entscheidung des Kreisausschusses oder Kreistags erfordern

II. Der Ausschuss ist im Einzelnen insbesondere zuständig für:

- Haushaltsvorschläge im Bereich der Bauangelegenheiten, Liegenschaftskataster und Gutachterausschuss
- Aufstellung mehrjähriger Ausbaupläne für Kreisstraßen, Radwege und Wege und Verkehrssicherungsmaßnahmen (Signalanlagen u.ä.)
- Vorentwurf, Entwurf, Kostenvoranschläge und Vergabeentscheidungen für die Ausführung von Vorhaben im Bereich des Hochbau- und Tiefbausektors sowie für technische Anlagen (An- und Umbau),
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht auf dem Gebiet des Bau- und Planungsrechtes,
- Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen und Wegen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen, sofern nicht Geschäft der laufenden Verwaltung,
- Erstellung von Plänen für die Bebauung kreiseigener Grundstücke,

- Planung, Bau und Betrieb von Radwegen entlang von Kreisstraßen,
- Konzeptionelles Flächenmanagement der bebauten kreiseigenen Flächen (Portfoliostrategie)

(4) Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit und Umwelt

- I. Beteiligung an allen Angelegenheiten von Klima, Nachhaltigkeit, Umwelt und Grunderwerb für Flächen im Bereich Naturschutz bzw. Gewässer die eine Beratung oder Entscheidung des Kreisausschusses oder Kreistags erfordern
- II. Gesprächspartner für den Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde
- III. Der Ausschuss kann bis zu zwei Mitglieder des Naturschutzbeirats zu Fragen des Naturschutzes seinen Beratungen hinzuziehen
- IV. Der Ausschuss ist im Einzelnen insbesondere zuständig für:
  - Haushaltsvorschläge im Bereich der Landschaftsplanung, Umweltfragen, Klima und Nachhaltigkeit
  - Aufstellung und Änderung des Abfallwirtschaftskonzeptes und seine Umsetzung,
  - Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht auf dem Gebiet Umweltrechtes,
  - Konzeptionelles Freiflächenmanagement auf kreiseigenen Liegenschaften
- V. Der Ausschuss ist darüber hinaus zuständig für das Vorbereiten von verfahrensleitenden Beschlüssen im Aufstellungsverfahren der Landschaftspläne

(5) Ausschuss für Wirtschaftspolitik und Digitales

- I. Beteiligung an allen Angelegenheiten in der Wirtschaftspolitik und Digitalisierung, die eine Beratung oder Entscheidung des Kreisausschusses oder Kreistags erfordern
- II. Haushaltsvorschläge im Bereich der Wirtschaft und der Digitalisierung mit regionalem Bezug
- III. Förderung der Wirtschaft
  - Fragen der nachhaltigen, wirtschaftlichen Entwicklung in der Region
  - Förderung der regionalen Zusammenarbeit im Emscher-Lippe-Raum
  - Erörterung und Förderung aller Maßnahmen einer kreisorientierten Wirtschaftspolitik und Strukturverbesserung
  - Förderung von Impulsen für die Beschäftigung und Qualifizierung
  - Bericht über die Verwendung der ZIRE-Mittel (Zukunftsinvestitionen für den Kreis Recklinghausen) zur Förderung des Strukturwandels im Kreis Recklinghausen

IV. Digitalisierung

- Behandlung von Strategien und Projekten der Digitalisierung innerhalb der Region
- Behandlung von Fragen des Breitbandausbaus

(6) Ausschuss für Mobilität, Feuerschutz und Rettungswesen

- I. Haushaltsvorschläge im Bereich der Mobilität, des Feuerschutzes und des Rettungswesens
- II. Behandlung von Fragen der regionalen Verkehrsentwicklung
- III. Angelegenheiten und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabenträgerschaft des Kreises für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- IV. Vorbereitung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung von Bundesverkehrswegeplänen und Landesstraßenbedarfsplänen
- V. Vorbereitung der Beschlüsse zum Neubau von Kreisstraßen  
[ab Planfeststellungsverfahren liegt die Zuständigkeit nur noch beim Ausschuss für Landwirtschaft und Bauwesen]
- VI. Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen und Wegen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen, sofern nicht Geschäft der laufenden Verwaltung
- VII. Angelegenheiten des Feuerschutzes, Rettungswesens, Katastrophenschutzes und der Hilfsorganisationen
- VIII. Radverkehrskoordination

(7) Ausschuss für Bildung

- I. Haushaltsvorschläge im Bereich der regionalen Bildungspolitik
- II. Behandlung von Fragen der Bildungspolitik
- III. Vorbereitung der Beschlüsse zur Umsetzung von Förderprogrammen im Bildungsbereich
- IV. Langfristige Investitionsplanung für die Berufskollegs des Kreises Recklinghausen
- V. Vorbereitung der Beschlüsse zur Errichtung von Bildungsgängen an den Berufskollegs des Kreises Recklinghausen

---

<sup>1</sup> § 4 (neu) eingefügt durch Kreistagsbeschluss vom 20.06.2000 mit Wirkung ab 21.06.2000

<sup>2</sup> § 4 (alt) geändert in § 5 (neu) durch Kreistagsbeschluss vom 20.06.2000 mit Wirkung ab 21.06.2000

- <sup>3</sup> § 3 Absatz 2 redaktionell geändert wegen Änderung der Ausschussrichtlinien durch Kreistagsbeschluss vom 20.06.2000 mit Wirkung ab 21.06.2000
- <sup>4</sup> § 4 Absatz 5 redaktionell geändert wegen Änderung der Geschäftsordnung durch Kreistagsbeschluss vom 29.01.2001 mit Wirkung ab 30.01.2001
- <sup>5</sup> § 5 Abs. 1 geändert durch Kreistagsbeschluss vom 10.03.2008 mit Wirkung ab 10.03.2008
- <sup>6</sup> §§ 1-5 geändert durch Beschluss vom 01.02.2021 mit Wirkung ab 01.02.2021